

Juli 2026

Streitsachen und Kaufverträge

In dem unumkehrbaren grüß und willig Vornst zuvor,
 In dem unumkehrbaren grüßigen Jaren. Deswegen, wenn
 unumkehrbar bruch, Die Vorfassung unumkehrbar, die
 Vorfassung mit der 8. Jansen Stör, haben wir die
 bruchstücken, und andern unser ganz und unumkehrbar,
 und auch, für die zu vor, Die 10. Vorfassung
 und unumkehrbar, ein solches unumkehrbar
 und unumkehrbar, und unumkehrbar für die Stör, mit
 allein unumkehrbar, und unumkehrbar die Vorfassung
 ist, und für die unumkehrbar angeordnet, unumkehrbar
 geordnet, unumkehrbar in unumkehrbar zu unumkehrbar,
 und unumkehrbar die 33. unumkehrbar;
 Und der unumkehrbar Stör für die für die unumkehrbar
 unumkehrbar, und unumkehrbar, und unumkehrbar
 unumkehrbar, als ein unumkehrbar unumkehrbar und unumkehrbar
 die unumkehrbar, unumkehrbar, als die haben wir für
 unumkehrbar die unumkehrbar Land unumkehrbar, der
 in, für die unumkehrbar unumkehrbar für die, für unumkehrbar
 und unumkehrbar unumkehrbar, und für die unumkehrbar;
 und unumkehrbar die unumkehrbar für die zu unumkehrbar.
 Die 10. der die unumkehrbar unumkehrbar unumkehrbar

Beurkundet, besiegelt und archiviert (4)

Streitsachen und Kaufverträge

Die Urkundensammlung des Segnitzer Gemeindearchivs umfasst neben verschiedenen Streitsachen auch Dokumente zu einvernehmlichen Kaufverhandlungen. Nachdem bereits die auswärtig archivierten Urkunden, die Unterlagen zum Gemarkungsstreit mit Frickenhausen sowie die Dokumente zum Bauernkrieg und zum Dreißigjährigen Krieg vorgestellt wurden, sollen nun noch der Schriftverkehr zu verschiedenen Streitigkeiten und einige besonders interessante Notariatsverträge zu Wort kommen.

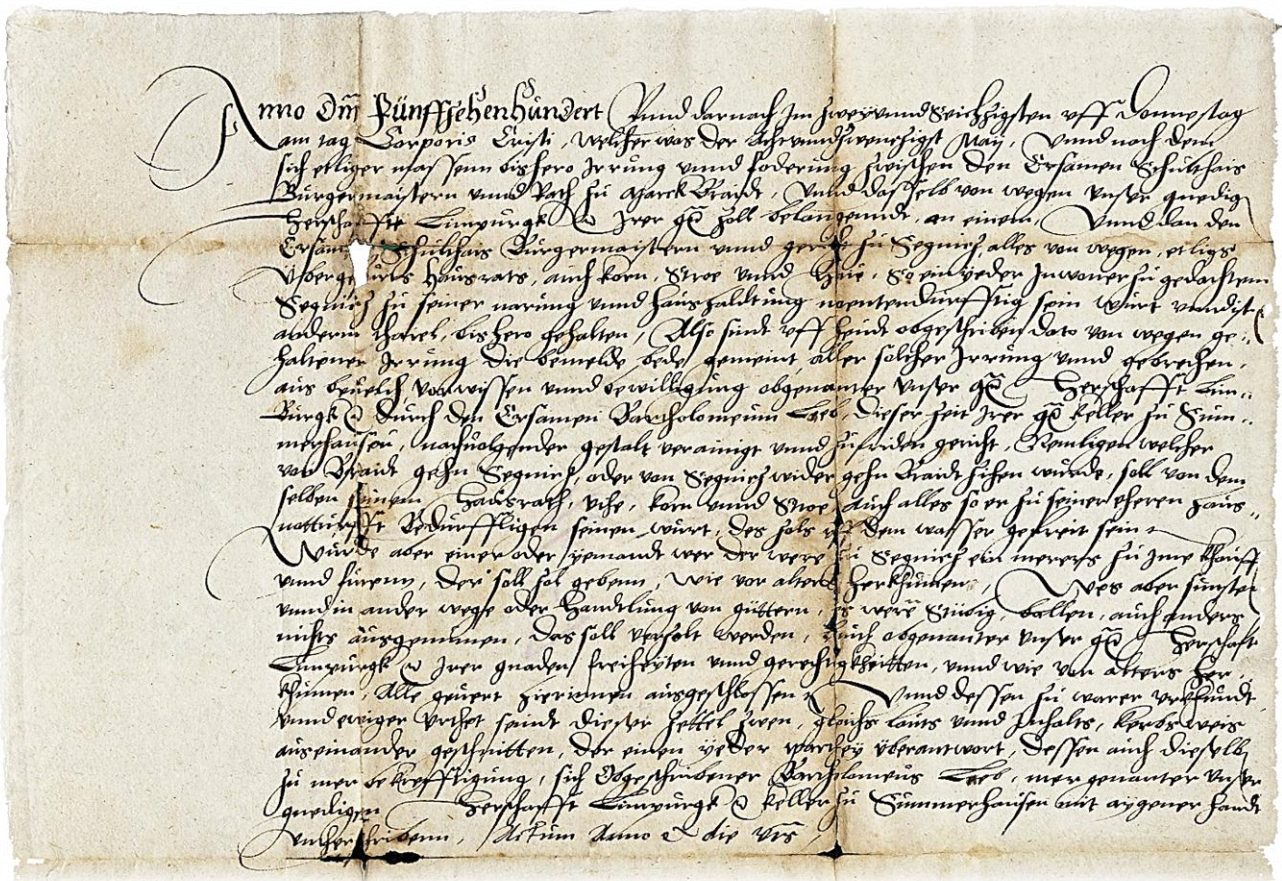
Norbert Bischoff, Juli 2026

Titelbild: Segnitzer Urkunde SU 34: Eine *Weibsperson* hatte dem Frickenhäuser Bürger Hans Stör gedroht, ihm Schaden zuzufügen, falls er die geschuldeten 33 Gulden nicht zurückzahle. Da sie sich zu diesem Zeitpunkt in Segnitz aufhielt, fordern die Frickenhäuser die beiden Streitparteien auf, sich entweder vor dem Gericht in Frickenhausen oder vor dem Landgericht in Würzburg einzufinden.

Der Zollstreit zwischen Limpurg und Segnitz

Segnitzer Urkunde SU 30

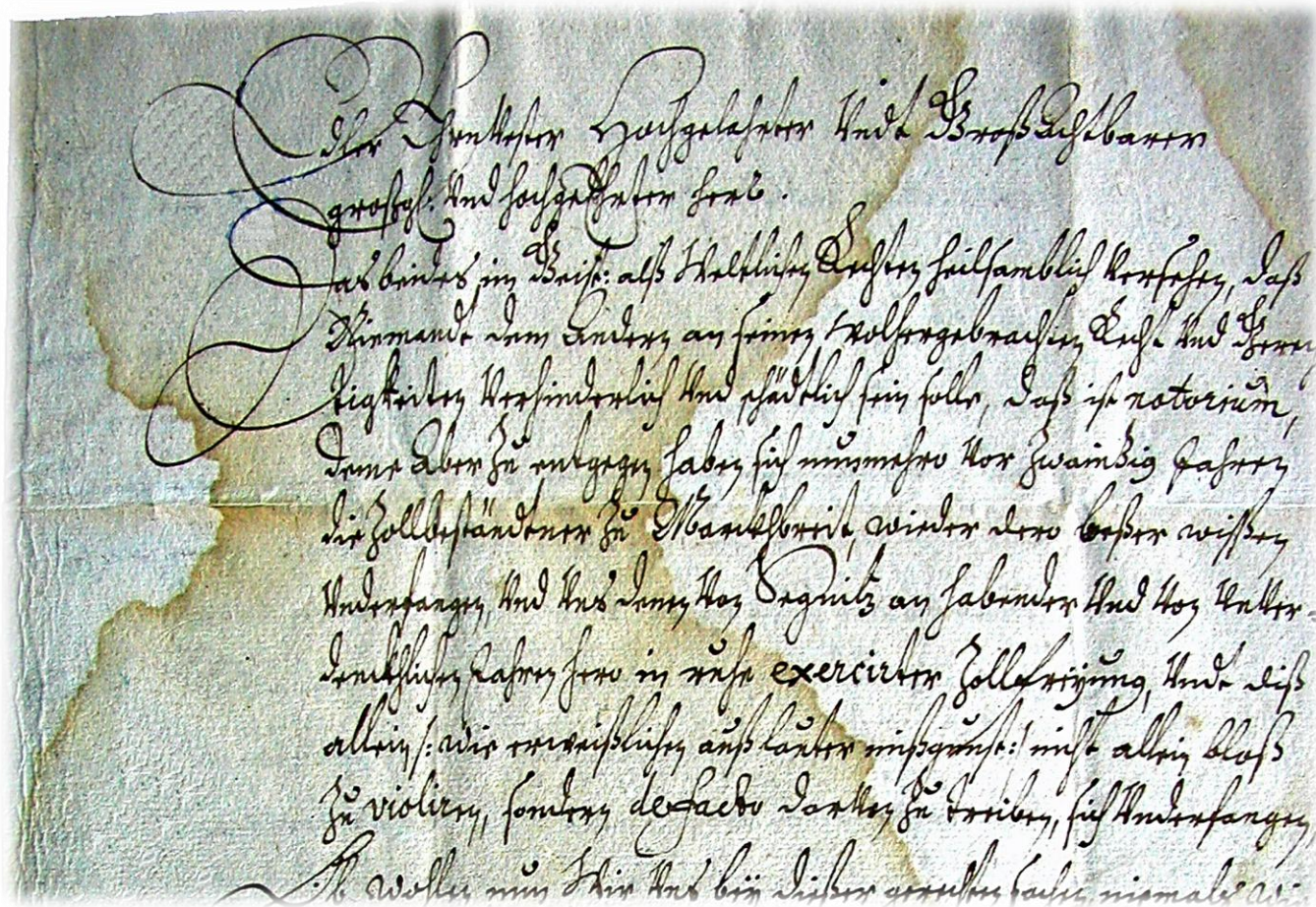
28. Mai 1562, Vertrag zwischen der Gemeinde Segnitz und der Herrschaft Limpurg¹ wegen des Limpurger Wasserzolls in Marktbreit, der auf der Fähr Segnitz – Marktbreit anfiel



¹ Die Grafschaft Limpurg-Speckfeld war ein gräfliches Herrschaftsgebiet, das auch die Gemeinden Sommerhausen, Winterhausen, Erlach und Lindelbach umfasste. Das Herrschaftsgebiet entstand 1413 durch die Heirat des Schenk von Limpurg mit Gräfin Elisabeth von Hohenlohe-Speckfeld, deren Mitgift im Erbgang an Limpurg ging. 1441 entstand durch Erbteilung die Grafschaft Limpurg-Speckfeld. 1542 führten die Grafen den lutherischen Glauben in ihrem Herrschaftsgebiet ein.

Papierurkunde, zwei Seiten, ohne Siegel und Unterschrift.

**Segnitz 29. September 1662, Schreiben des Gerichts zu Segnitz an den Kanzleidirektor zu Ober-
sontheim² wegen des Marktbreiter Zolls**



² Limpurg-Obersontheim bezeichnet die in Obersontheim (Landkreis Schwäbisch-Hall) residierende Linie der Schenken von Limpurg. Sie wird in den Quellen auch als Limpurg-Sontheim oder als Teil der Linie Limpurg-Speckfeld bezeichnet.

Das Schreiben des Marktes Frickenhausen richtet sich an *den ehrbaren und angesehenen Sebastian Örtler, markgräflichen Schultheißen zu Segnitz, unseren geschätzten Herrn, Nachbarn und guten Freund.*

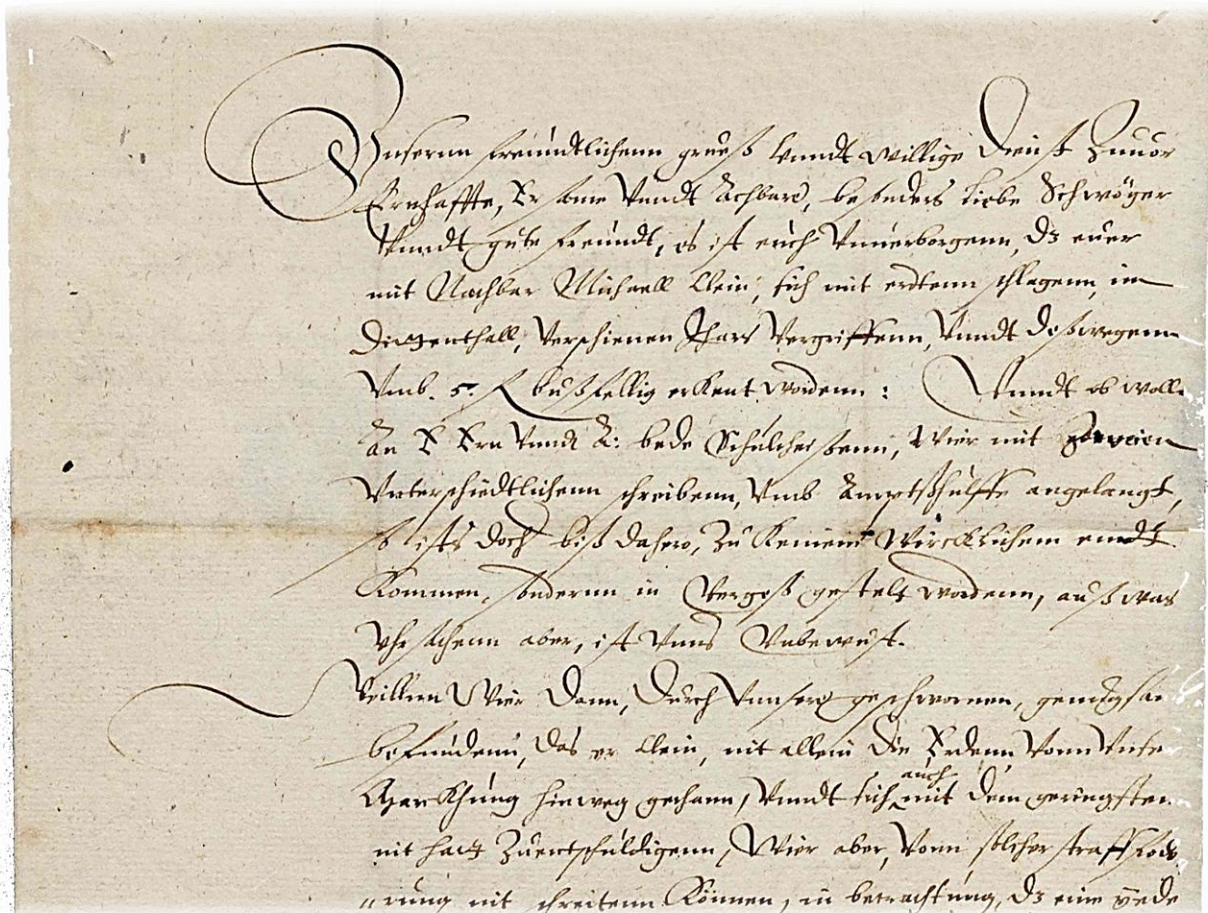
Die Gemeinde Frickenhausen nimmt Stellung zur Festnahme einer Frau, die mit dem Bürger Hans Stör in Streit geraten war. Die Frau hatte Stör nicht nur mündlich, sondern auch durch einen öffentlichen Anschlag am Frickenhäuser Stadttor bedroht. Sie wollte ihm Schaden zufügen, falls er ihr nicht die ihr angeblich schuldigen 33 Gulden erstatte. Stör erklärte dagegen, persönlich nichts zu schulden. Er habe lediglich auf behördlichen Befehl als Freund und Vormund eines hinterlassenen Kindes von Veit Decker gehandelt. Obwohl die Frau an den Landrichter verwiesen worden war, verweigerte sie offenbar sowohl den Weg nach Würzburg als auch nach Frickenhausen. Kurz darauf wurden Stör mehrere Weinstöcke samt Trauben abgerissen. Um weitere Unruhen zu verhindern, bitten Schultheiß, Bürgermeister und Rat von Frickenhausen darum, die festgenommene Frau nach Frickenhausen überstellen zu lassen. Hans Stör soll eine Aufstellung der während ihrer Haft in Segnitz entstandenen Verpflegungskosten mitbringen; diese würden innerhalb von zwei oder drei Tagen erstattet.

Papierurkunde, Unterschrift: Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Frickenhausen. Das papierüberklebte Siegel ist abgefallen.

Ob die Frau schließlich ausgeliefert wurde, ist unklar. Auch dieser Fall könnte durch weitere Recherchen näher beleuchtet werden.

SU 36

Frickenhausen 2. Mai 1602, Der Bürger Michael Klein zu Segnitz hat unberechtigtweise Erde im Flurteil "Dietental" geschlagen. Die Gemeinde Frickenhausen verlangt dafür 5 Gulden Buße. Sie wendet sich deshalb mit einem Schreiben an die beiden Schultheißen⁴ in Segnitz



Ausschnitt aus dem zweiseitigen Schreiben der Gemeinde Frickenhausen an die Gemeinde Segnitz

Die Gemeinde Frickenhausen wendet sich an *die ehrbaren, angesehenen und weisen Bürgermeister und das gesamte Gericht zu Segnitz, unsere lieben Nachbarn, Schwäger und guten Freunde* wegen einer

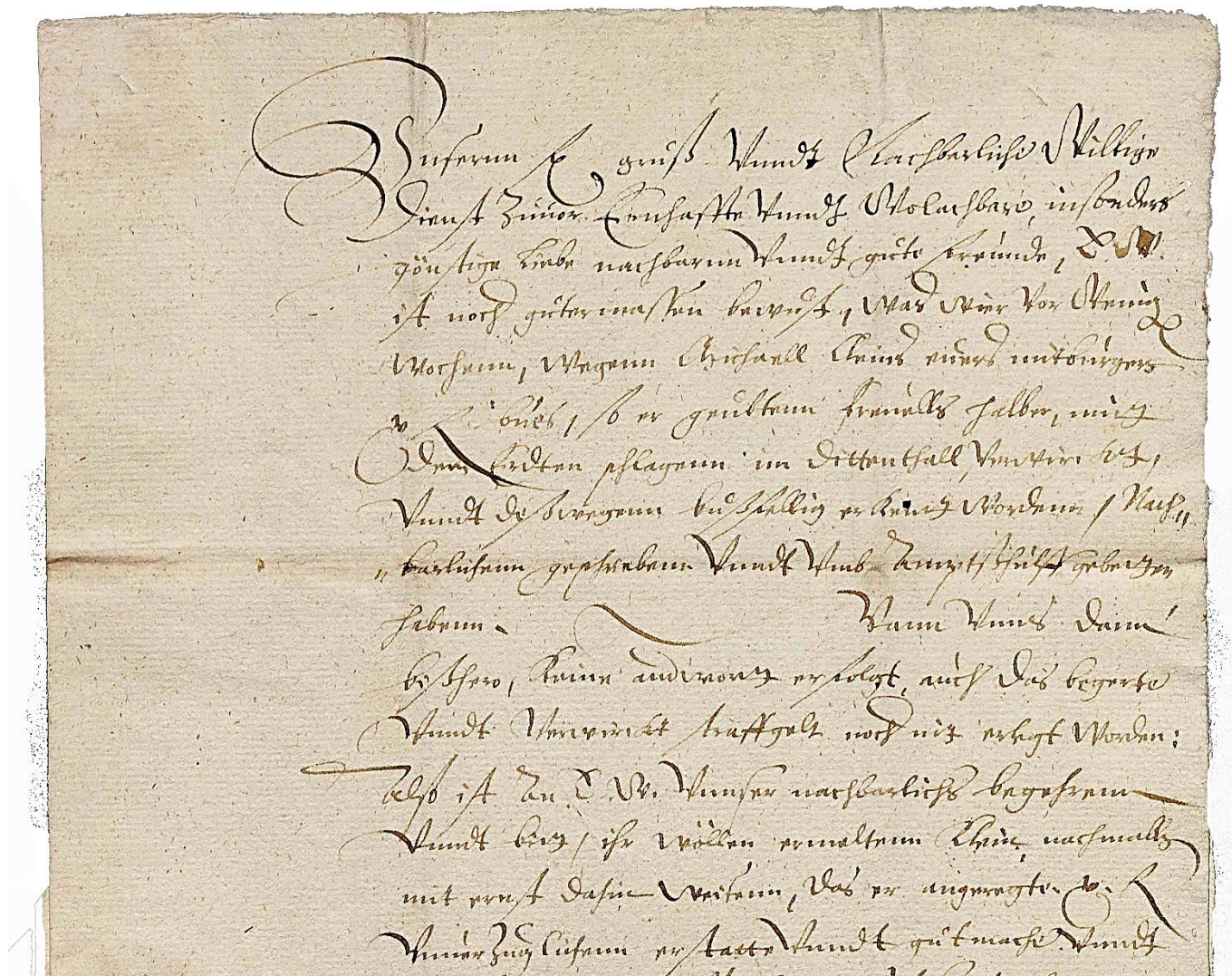
⁴ Hans Kesenbrod und Adam Ziegler

noch offenen Geldstrafe von 5 Gulden gegen Michael Klein. Michael Klein war einige Jahre zuvor wegen Erde abschlagen⁵ im Dietental bestraft worden. Obwohl darüber bereits mehrfach zwischen den zuständigen Behörden korrespondiert wurde, ist die Angelegenheit nicht abgeschlossen worden. Frickenhausen erklärt, dass die eigenen Geschworenen den Fall geprüft haben. Sie weisen darauf hin, dass Klein nicht allein beteiligt gewesen sei, bestehen aber dennoch darauf, dass die verhängte Strafe bezahlt wird. Die Gemeinde beklagt, dass frühere Schreiben keine Wirkung gezeigt hätten und ihre Forderung sogar abgewiesen oder verspottet worden sei. Daher bitten die Frickenhäuser ihre Nachbarn in Segnitz, Michael Klein zur Zahlung der 5 Gulden zu bewegen und ihn zugleich zu ermahnen, sich künftig besser zu verhalten. Abschließend betonen sie ihren Wunsch nach guten nachbarschaftlichen Beziehungen und versichern ihre Bereitschaft zu weiterer Zusammenarbeit.

Papierurkunde, Unterschrift: Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Gemeinde Frickenhausen, Siegel papierüberklebt.

SU 37

Frickenhausen 29. Dezember 1602, Die Gemeinde Frickenhausen schreibt erneut an die Gemeinde Segnitz wegen der gegen Michael Klein in Segnitz verhängten Buße



Ausschnitt aus dem einseitigen Schreiben der Gemeinde Frickenhausen an die Gemeinde Segnitz

Am 29. Dezember 1602 schreibt die Gemeinde Frickenhausen erneut an den ehrenhaften Schultheißen, Bürgermeister und das Gericht zu Segnitz, unsere lieben Herren Nachbarn und guten Freunde wegen ihres Michael Klein. Die Gemeinde Frickenhausen hat bereits vor einigen Wochen auf die Entrichtung

⁵ Michael Klein hat offensichtlich einem Grundstück im Dietental auf Frickenhäuser Gemarkung Erde entnommen.

einer Strafe von 5 Gulden hingewiesen, die an Michael Klein wegen eines Vergehens im Dietental verhängt wurde. Da die Strafe trotz Aufforderung noch nicht bezahlt wurde und auf das Schreiben vom 2. Mai 1602 keine Antwort eingegangen ist, bittet Frickenhausen erneut um Amtshilfe. Die Gemeinde Frickenhausen fordert die Gemeinde Segnitz auf, Michael Klein nachdrücklich zur sofortigen Zahlung der Strafe und zum Schadensausgleich anzuhalten. Zugleich wird auf die gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und die gemeinsame Wahrung der Rechtspflege verwiesen.

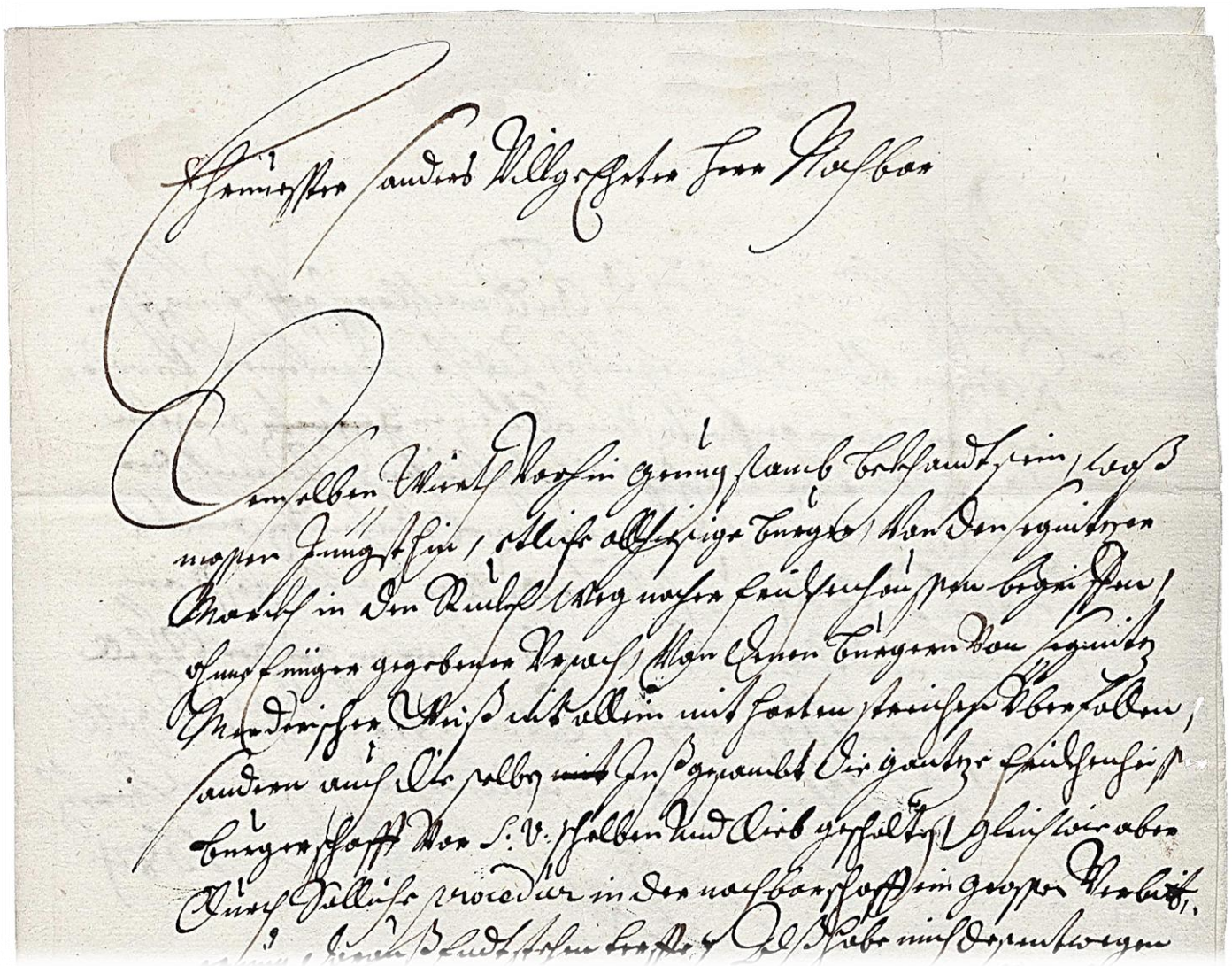
Papierurkunde, Unterschrift: Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Gemeinde Frickenhausen, Siegel papierüberklebt.

Hier ist das Ergebnis ebenfalls nicht bekannt. Möglicherweise könnten jedoch auch hier weitere Nachforschungen zu einem Ergebnis führen.

Die Frickenhäuser – Segnitzer Schlägerei

SU 73

Frickenhausen 13. März 1684, Schreiben des Frickenhäuser Schultheißen Johann Christoph Forger an den zobelschen Schultheißen von Segnitz, Hans Bernhardt wegen einer Schlägerei zwischen Bürgern aus Frickenhausen und Segnitz nach dem Jahrmarkt in Marktbreit



Ausschnitt aus dem zweiseitigen Schreiben des Frickenhäuser Schultheißen Johann Christoph Forger an seinen Segnitzer Amtskollegen Hans Bernhardt

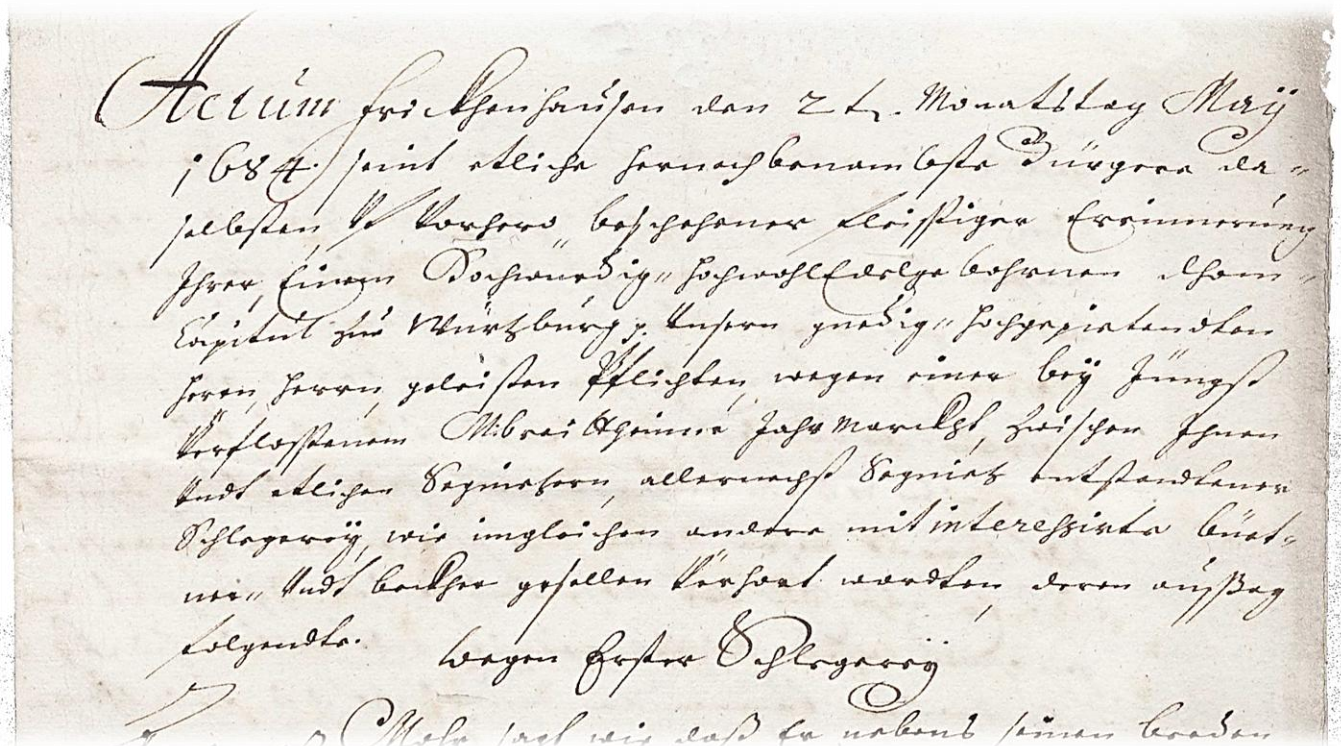
Schultheiß, Bürgermeister und Rat von Frickenhausen antworten auf ein Schreiben der Gemeinde Segnitz über die Schlägerei, die sich nach dem Jahrmart in Marktbreit zwischen Bürgern beider Orte ereignet hatte. Die Segnitzer hatten ihrem Schreiben Zeugenaussagen beigelegt, um die Unschuld ihrer Bürger zu belegen und von Frickenhausen Entschädigung und Genugtuung zu verlangen. Die Frickenhäuser weisen diese Darstellung zurück. Aus den Aussagen gehe vielmehr hervor, dass Segnitzer Bürger bereits zuvor gewaltsam gegen Frickenhäuser vorgegangen seien. Außerdem vermuten sie, dass die jüngste Auseinandersetzung mit einem früheren Vorfall zusammenhänge, bei dem einem Mann in Segnitz rechtmäßig eine Flinte abgenommen worden war. Möglicherweise habe man sich dafür rächen und erneut Streit zwischen den Gemeinden hervorrufen wollen. Zudem kritisieren die Frickenhäuser, dass die Beschwerde nicht unmittelbar nach der Schlägerei vorgebracht worden sei. Bei einer rechtzeitigen Anzeige hätte man beide Seiten anhören und die Angelegenheit schneller klären können. Besonders Stoffel Bender⁷ und Valtin Zinck⁸ werden als streitsüchtig bezeichnet und aufgrund früherer Vergehen für die Eskalation mitverantwortlich gemacht. Abschließend fordern die Verfasser, den Aussagen der Segnitzer Beteiligten nicht vorbehaltlos zu glauben, die Verantwortlichen zu bestrafen und den geschädigten Frickenhäusern eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Gleichzeitig betonen sie, dass ihnen an der Bewahrung der seit Langem bestehenden guten Nachbarschaft zwischen Frickenhausen und Segnitz gelegen sei.

Papierurkunde, Unterschrift: *Der Herrn Nachbarn Dienstgeflissene Schultheis Bürgermeister undt Rath daselbsten*, Papierüberklebtes Siegel der Gemeinde Frickenhausen.

SU 74b

Frickenhausen 2. Mai 1684, Zeugenvernehmungsniederschrift zur Frickenhäuser – Segnitzer Schlägerei. Es werden vernommen Andreas Mohr, Stephan Wohlfarth, Sebastian Haydt, Lorenz Beehr, Michael Dorner, Georg Ludwig und der Bader Benedikt Hicker, alle aus Frickenhausen.

Aus Segnitz werden genannt Christoph Bender, Michael Gögitz⁹, Valentin Zinck und Georg Lang¹⁰



Actum zu Frickenhausen den 2. L. Monats May 1684. sind alle Frickenhäuser Bürger der
jeden der Frickenhäuser beiderseits schriftlich bezeugt
ihnen einen Vorwandig. Es wurde also besprochen. Es
wurde die Verhandlung. Es wurde geadigt. Es wurde
jeden, jenen, gelassen. Es wurde wegen eines bei jüngst
verflochtenen. Es wurde geadigt. Es wurde
und alle der Segnitzer, alle der Segnitzer
Beflagung, wie imgleichen andere mitinteressierte
uns. Und das geschehen. Es wurde
bezeugt. Wegen der Beflagung
Es wurde also besprochen. Es wurde
Es wurde also besprochen. Es wurde

Ausschnitt aus der dreiseitigen Zeugenvernehmung der Frickenhäuser Beteiligten und Zeugen

⁷ Hans Christoph Bender (1646-um 1694), Häcker, Mainfährer und Fischer

⁸ Valentin Zinck (1644-1685), Gemeindebeck

⁹ Michael Gögitz (+ 1691), Büttnermeister und Wirt

¹⁰ Johann Georg Lang (1640-1690), Häcker und Gerichtsmann

Am 2. Mai 1684 hat man in Frickenhausen bereits mehrere Bürger und Handwerksgesellen nach vorheriger Ermahnung unter Eid vernommen. Gegenstand waren zwei Schlägereien zwischen Frickenhäusern und Segnitzern, die sich nach dem kurz zuvor abgehaltenen Marktbreiter Jahrmarkt in, beziehungsweise bei Segnitz ereignet hatten.

Erste Schlägerei

Aussage des Andreas Mohr

Andreas Mohr war zusammen mit seinen beiden Schwägern Stephan Wohlfarth und Sebastian Haidt, beide Büttnergesellen, sowie Heinrich Stoll nach dem Marktbreiter Jahrmarkt in Segnitz eingekehrt und haben etwas getrunken. Beim Verlassen des Ortes stand Stoffel Bender mit einem Ruder und einer Fahrstange beim unteren Turm. Bender beschimpfte einen Bader, der gerade von Segnitz nach Frickenhausen ging, als „Schelm“ und „Diebsbader“, weil dieser ihn an jenem Tag nicht rasiert hatte. Der Bader erwiderte, Bender sei schließlich ebenfalls sein Kunde. Anschließend wandte sich Bender an Andreas Mohr und sagte sinngemäß, da komme ebenfalls „ein schöner Kerl“. Er behauptete, Mohr sei kein richtiger Mann, weil dieser ihn vor seinem Schultheißen als Schelm und Dieb bezeichnet habe. Daraufhin schlug Bender Andreas Mohr heftig. Erst als Mohrs Begleiter eingriffen und die beiden trennten, ließ Bender von ihm ab.

Aussage des Stephan Wohlfarth

Stephan Wohlfarth bestätigte, dass er mit Andreas Mohr und Sebastian Haidt nach Segnitz gegangen war und sie dort bei einem Bäcker etwas getrunken hatten. Beim Verlassen des Ortes stand Stoffel Bender am Main und beschimpfte Andreas Mohr. Er warf ihm ebenfalls vor, ihn vor dem Schultheißen als Schelm und Dieb verleumdet zu haben. Auf die Beleidigungen seien unmittelbar Schläge gefolgt. Als Wohlfarth seinem Schwager Andreas Mohr helfen wollte, kamen Michael Gögitz und Martin Zinck hinzu. Danach sei erst recht auf die Frickenhäuser eingeschlagen worden.

Aussage des Benedict Hicker

Benedict Hicker berichtete, Bender habe ihn auf seinem Heimweg von Segnitz als „Schelm“ und „Diebsbader“ beschimpft und gefragt, warum er ihn nicht rasiert habe. Hicker habe Bender daraufhin angeboten, sich hinzusetzen, damit er ihn rasieren könne. Danach sei Bender zu Andreas Mohr gegangen. Er habe Mohr provoziert, ihn als „Mann und zugleich keinen Mann“ bezeichnet und ihm vorgeworfen, ihn vor dem Schultheißen als Schelm und Dieb verleumdet zu haben. Anschließend habe Bender Mohr geschlagen.

Aussage des Sebastian Haidt

Sebastian Haidt sagte aus, dass Stoffel Bender Andreas Mohr beim unteren Tor beleidigt und ihm ins Gesicht geschlagen habe. Weil Andreas Mohr sein Schwager war, griff Haidt ein. Nach eigener Aussage schlug er Bender mit seinem Schlägel auf den Kopf. Daraufhin sei Valentin Zinck auf Haidt zugekommen, habe ihn am Halstuch gepackt und es ihm abgerissen. Haidt habe sich nach Kräften gewehrt.

Nach dem Ende der Schlägerei gingen einige der Frickenhäuser zum Segnitzer Schultheißen. Sie brachten ihre Beschwerde vor und baten um Genugtuung. Nach ihrer Darstellung erhielten sie jedoch zur Antwort, die Frickenhäuser pflegten selbst keine gute Nachbarschaft mit Segnitz. Außerdem sei einem Segnitzer seine Flinte abgenommen worden.

Zweite Schlägerei

Aussage des Lorenz Beehr

Der Büttnergeselle Lorenz Beehr hatte mit seinen Begleitern beim Organisten in Segnitz getrunken. Als sie anschließend nach Hause gehen wollten, seien sie ohne erkennbaren Anlass von den genannten Segnitzern angegriffen und zu Boden geschlagen worden. Lorenz Beehr seien seine auf dem Markt neu gekauften Schuhe und Strümpfe abgenommen worden. Seinen Schlüssel habe man in den Main geworfen.

Danach ging Lorenz Beehr wieder nach Segnitz und begab sich in das Haus von Michael Gögitz. Dort sagte Stoffel Bender am Tisch, alle Frickenhäuser seien Schelme, einer wie der andere. Als Lorenz Beehrs Begleiter Michael Dorner widersprach, sei dieser vom Tisch weggezogen, mit Füßen getreten und ge-

schlagen worden. Lorenz Beehr blieb nach eigener Aussage zunächst noch etwa eine Stunde am Tisch sitzen bis sich eine Gelegenheit bot, um sich aus dem Staub zu machen.

Aussage des Michael Dörner

Michael Dörner, Büttnergeselle, berichtete zunächst, Georg Lang habe ihm vorsorglich sein Bandmesser abgenommen, damit er während der Unruhe niemanden damit verletze. Später habe Lang ihm das Messer zurückgegeben. Als Dörner wieder nach Segnitz ging, sei ihm in Erhardt Michaels Haus Fleisch angeboten worden. Er habe es jedoch nicht essen wollen. Daraufhin habe Stoffel Bender ihn als Schelm beschimpft und behauptet, alle Frickenhäuser seien Schelme. Anschließend sei Dörner vom Tisch weggezogen, getreten und geschlagen worden.

Aussage des Georg Ludwig

Auch der Büttnergeselle Georg Ludwig erklärte, er und seine Begleiter seien beim Verlassen von Segnitz ohne erkennbaren Anlass angegriffen worden. Lorenz Beehr sei zu Boden geworfen worden. Man habe ihm sein Bandmesser und seinen Schlüssel abgenommen. Das Bandmesser habe er später zurückerhalten, den Schlüssel jedoch nicht. Als Lorenz Beehr am Boden lag, habe er zur Verteidigung ein verborgen getragenes Stilett gezogen. Dieses sei ihm ebenfalls abgenommen und in den Main geworfen worden.

Papierurkunde ohne Unterschrift und Siegel.

Eine detaillierte Beschreibung der Vorgänge findet sich in den **Segnitzer Geschichten** Nr. 30.

Kesenbrodsche Schmä- und Injuriensachen¹¹

SU 38, Kesenbrod - Betz

Kloster Auhausen 13. April 1604, Zwischen dem markgräflichen Schultheißen Hans Kesenbrod und dem Gerichtsmittglied Hans Betz¹² haben sich Schmä- und Jurisdiktionssachen ereignet

Der Auhäusische Klosterverwalter Rhotwaller¹³ wendet sich am 13. April 1604 an den zobelschen Schultheißen und Mitglied des Rates und Gerichts Adam Ziegler¹⁴

Anlass ist ein Streit zwischen dem markgräflichen Schultheißen, dem *Klosterschulzen* Hans Kesenbrod und dem Ratsmitglied Hans Betz. Dabei geht es um widersetzliches Verhalten, Beleidigungen und die Frage, welches Gericht für die Angelegenheit zuständig ist. Ursprünglich sollte der Fall auf dem ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden, da niemandem sein Recht auf ein geregeltes Gerichtsverfahren verweigert werden dürfe. Der Verfasser hat jedoch erfahren, dass die Verantwortlichen in Segnitz die Angelegenheit offenbar nicht konsequent behandeln. Obwohl schwere Vorwürfe erhoben wurden, lässt man Kesenbrod und Betz weiterhin miteinander verkehren, ohne den Streit vor Gericht oder dem Rat abschließend zu klären. Adam Ziegler wird deshalb aufgefordert, sein Vorgehen zu überdenken und zu prüfen, ob es mit den geltenden Vorschriften und dem üblichen Gerichtsverfahren vereinbar ist. Außerdem soll der Rat der zuständigen Obrigkeit eingeholt werden. Besonders kritisiert wird, dass es im Rathaus offenbar wiederholt zu Streitigkeiten, Beschimpfungen und unanständigem Verhalten kommt, häufig *bey trunkener weiß*. Dadurch entstehen Zweifel daran, ob die Amtsgeschäfte dort vernünftig und verantwortungsbewusst geführt werden. Solche Zustände seien nicht hinnehmbar.

Der gesamte Vorfall soll daher gründlich untersucht werden. Sobald der Sachverhalt geklärt ist, behalten sich die beiden zuständigen Herrschaften vor, den Schuldigen beziehungsweise den Verursacher streng

¹¹ Injuriensachen sind historische Rechtsstreitigkeiten wegen Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung oder Ehrverletzung. Das Wort stammt vom lateinischen *iniuria* und bedeutet „Unrecht“ oder „Kränkung“

¹² Johann Betz (1550-1618), markgräflicher Schultheiß 1616 bis 1618, Nachfolger von Hans Kesenbrod

¹³ Co. (Conrad?) Rhotwaller war der markgräflich-ansbachische Klosterverwalter von Auhausen und damit ein weltlicher Finanz-, Güter- und Verwaltungsbeamter mit obrigkeitlichen Befugnissen.

¹⁴ Adam Ziegler (1544-1622), zobelscher Schultheiß und *Notar publicus* 1601 bis 1622.

zu bestrafen. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit informiert der Verfasser Adam Ziegler ausdrücklich darüber und schließt das Schreiben mit einem religiösen Segenswunsch.

Papierurkunde, Unterschrift Klosterverwalter Co. Rhotwaller, Papierüberklebtes Siegel.

Einschafften, Enthalte und Eistare, Dard
Linde he. und gütlich freunde, Im vord
Anders, Sifmors und Jülicher Saifer,
Gunde Euerer mit Ertgfeind, als der
Cofter Schuldes Jampf Rofenbrod, und
Jampf Betz, geratet, aus, also auf der
nach, der Schuldes, gayer erwerden Deyer die
Sich mit ordentlichen Verfert, als Clagend
Hilf, außzudeck, gungliches Vorhaben, /
Gewill das wir zuerorden, die hegeres Verfertige
Anzug, mit Zünnermaiger, / Auch aber
Junges, schick Betz, werden, Was zu
fast Enderbrenn, Jüde zu seifer, Ein
aus Ertgfeind, auß über zu lasse, / Was
aus misst, Ertgfeind, Enderbrenn, zu seifer,

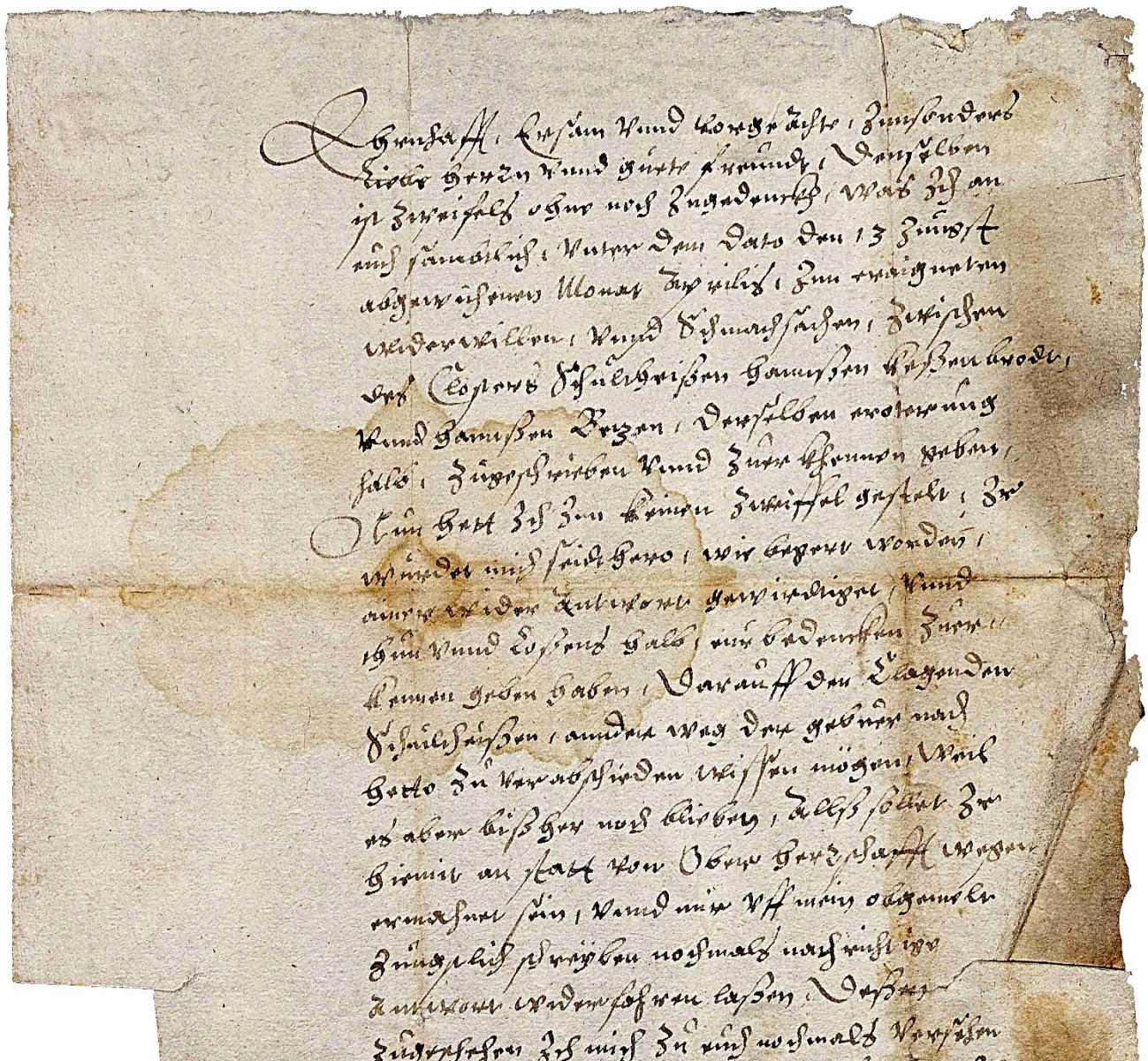
Ausschnitt aus dem dreiseitigen Schreiben des Auhäusischen Klosterverwalters Rhotwaller an den zobelschen Schultheißen von Segnitz Adam Ziegler

SU 39

Kloster Aushausen 5 Mai 1604, Schreiben des Klosterverwalters Rhotwaller wegen der zwischen dem Schultheißen Hans Kesenbrod und dem Ratsmitglied Hans Betz in Segnitz geschehenen Schmähsache. Der Klosterverwalter fordert den zobelschen Schultheißen Adam Ziegler in Segnitz auf, ihm sein Schreiben vom 13. April zu beantworten

Co. Rhotwaller schreibt an den Schultheißen, den Rat und das Gericht von Segnitz. Er erinnert sie an einen früheren Brief bezüglich eines Streits zwischen Hans Kesenbrod und Hans Betz, der sich im April 1604 ereignet hatte. Da er auf seine Anfrage bislang keine Antwort erhalten hat, mahnt er die Empfänger im Namen der Obrigkeit, ihm nun endlich ihre Stellungnahme zukommen zu lassen. Die Antwort wird benötigt, damit die Angelegenheit – insbesondere Fragen zu Gebühren bzw. Verfahrenskosten – weiterbearbeitet und entschieden werden kann.

Papierurkunde, Unterschrift: Klosterverwalter Co. Rhotwaller, papierüberklebtes Siegel des Klosterverwalters Rhotwaller.



Ausschnitt aus dem einseitigen Mahnschreiben des Auhäusischen Klosterverwalters Rhotwaller an den zobelschen Schultheißen von Segnitz Adam Ziegler

Wie die Angelegenheit geregelt wurde, ist nicht bekannt. Sie bietet aber Stoff zu weiteren Nachforschungen.

SU 43, Kesenbrod - Ziegler

Kloster Heilsbronn, 2. August 1607: Streitigkeiten wegen des Hohen Gerichts¹⁵ zu Segnitz. Der markgräfliche Schultheiß Hans Kesenbrod versteht sich mit dem zobelschen Schultheißen Adam Ziegler nicht. Darum will er bis zum Austrag der Sache kein "Hochgericht" mehr abhalten

Das Schreiben wurde am 2. August 1607 im Kloster Heilsbronn von C. Rhotwaller verfasst und richtet sich an Hans Kesenbrod, den markgräflich-brandenburgischen Schultheißen in Segnitz. Es ist eine Antwort auf die Frage, wie mit dem Segnitzer Hochgericht und dem Streit um Adam Ziegler, dem Schultheißen der Herren von Zobel, verfahren werden soll.

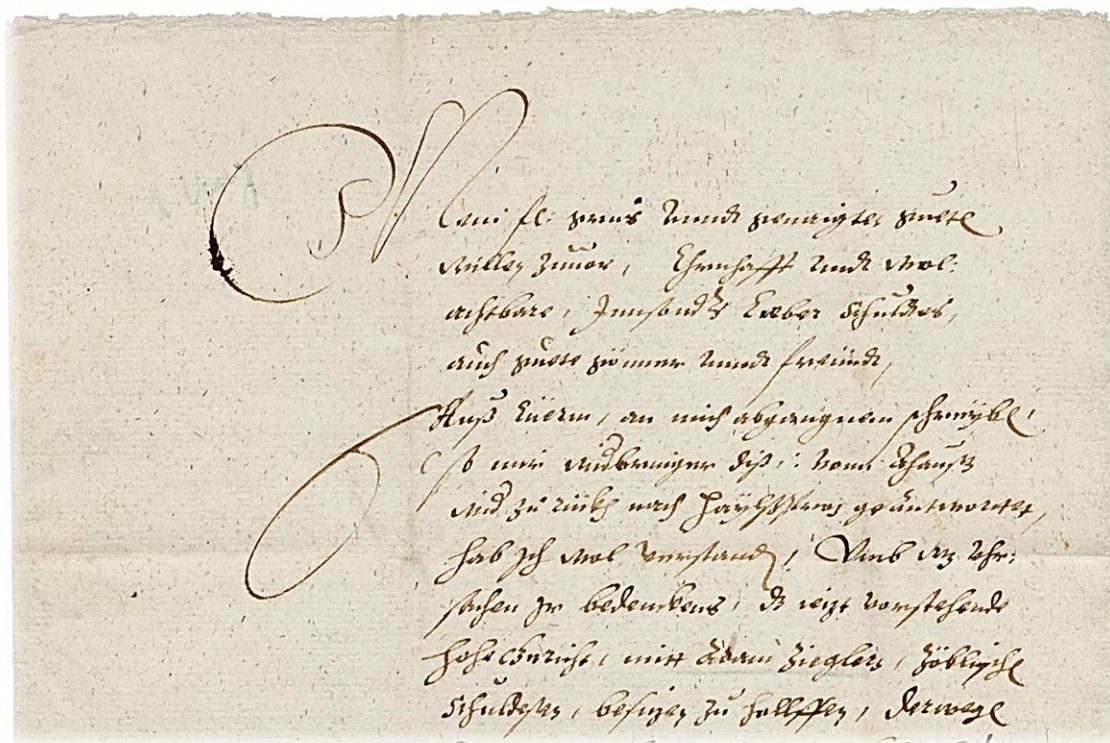
Rhotwaller bestätigt zunächst, dass er Kesenbrods Schreiben erhalten habe. Daraus habe er entnommen, dass das Hochgericht Adam Ziegler dabei helfen wolle, wieder in den Besitz, beziehungsweise in die

¹⁵ Das Hochgericht lag in der Zuständigkeit der Herrschaften und urteilte über schwere Straftaten wie zum Beispiel Mord und Brandstiftung. Kesenbrod wollte offensichtlich mit der Ablehnung des Hochgerichts verhindern, dass das Verfahren gegen Ziegler von dessen Herrschaft, den Zobeln, eingestellt oder Ziegler freigesprochen wird.

Ausübung seines Amtes zu gelangen. Kesenbrod habe deshalb um seinen Rat gebeten. Aus einer beige-fügten Abschrift gehe hervor, dass die Herrschaft von Zobel vor Kurzem Beschwerden gegen Kesenbrod beziehungsweise dessen Amtsführung vorgebracht habe. Nach Rhotwallers Ansicht müsse jedoch auch die Gegenseite angehört werden: Adam Ziegler solle Gelegenheit erhalten, auf die Vorwürfe zu antworten und die Gründe darzulegen, weshalb die Angelegenheit zwischen den beteiligten Amtsträgern und dem Frieß¹⁶ bisher nicht weiterverfolgt worden sei. Das Hochgericht solle grundsätzlich fortgeführt werden. Die besondere Streitsache zwischen den Geschworenen beziehungsweise Gerichtsangehörigen und dem Frieß solle jedoch zunächst ruhen. Eine endgültige Behandlung solle erst bei der ohnehin bald vorgesehene Zusammenkunft in Segnitz erfolgen. Rhotwaller legt Wert darauf, dass das Verfahren ordnungsgemäß, gerecht und nach den üblichen Regeln geführt wird. Besonders betont er, dass niemandes Ehre durch unbewiesene Anschuldigungen beschädigt oder öffentlich lächerlich gemacht werden dürfe. Gegen Adam Ziegler solle deshalb nicht allein aufgrund von Behauptungen vorgegangen werden. Seine eigene Herrschaft sei bislang mit seiner Amtsführung zufrieden gewesen und habe weiterhin Vertrauen zu ihm. Rhotwaller will die Arbeit des Hochgerichts nicht unnötig verzögern. Er ist damit einverstanden, dass Kesenbrod das Gericht möglichst bald und nach bisherigem Brauch abhält. Dabei solle auf Einigkeit und ein geordnetes Vorgehen geachtet werden. Über die herrschaftlichen Rechte und Ansprüche werde dadurch allerdings noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Am Ende erwähnt Rhotwaller die schwere Erkrankung Ernst Zobels. Er äußert sein Mitgefühl und wünscht, dass Gott ihm bald wieder Gesundheit schenke. Anschließend bittet er Kesenbrod um einen weiteren Bericht beziehungsweise eine Antwort und empfiehlt ihn der Gnade Gottes.

Kurz gesagt: Rhotwaller befürwortet die Fortsetzung des Segnitzer Hochgerichts, verlangt aber ein faires Verfahren. Adam Ziegler soll angehört werden, unbelegte Ehrverletzungen sollen unterbleiben, und ein Teil des Streits soll bis zu einer gemeinsamen Zusammenkunft in Segnitz vertagt werden.

Papierurkunde, Unterschrift: Co. Rhotwaller, papierüberklebtes Siegel des Klostersverwalters Rhotwaller.



Ausschnitt aus dem dreiseitigen Schreiben des Klostersverwalters Rhotwaller an den markgräflichen Schultheißen von Segnitz Hans Kesenbrod.

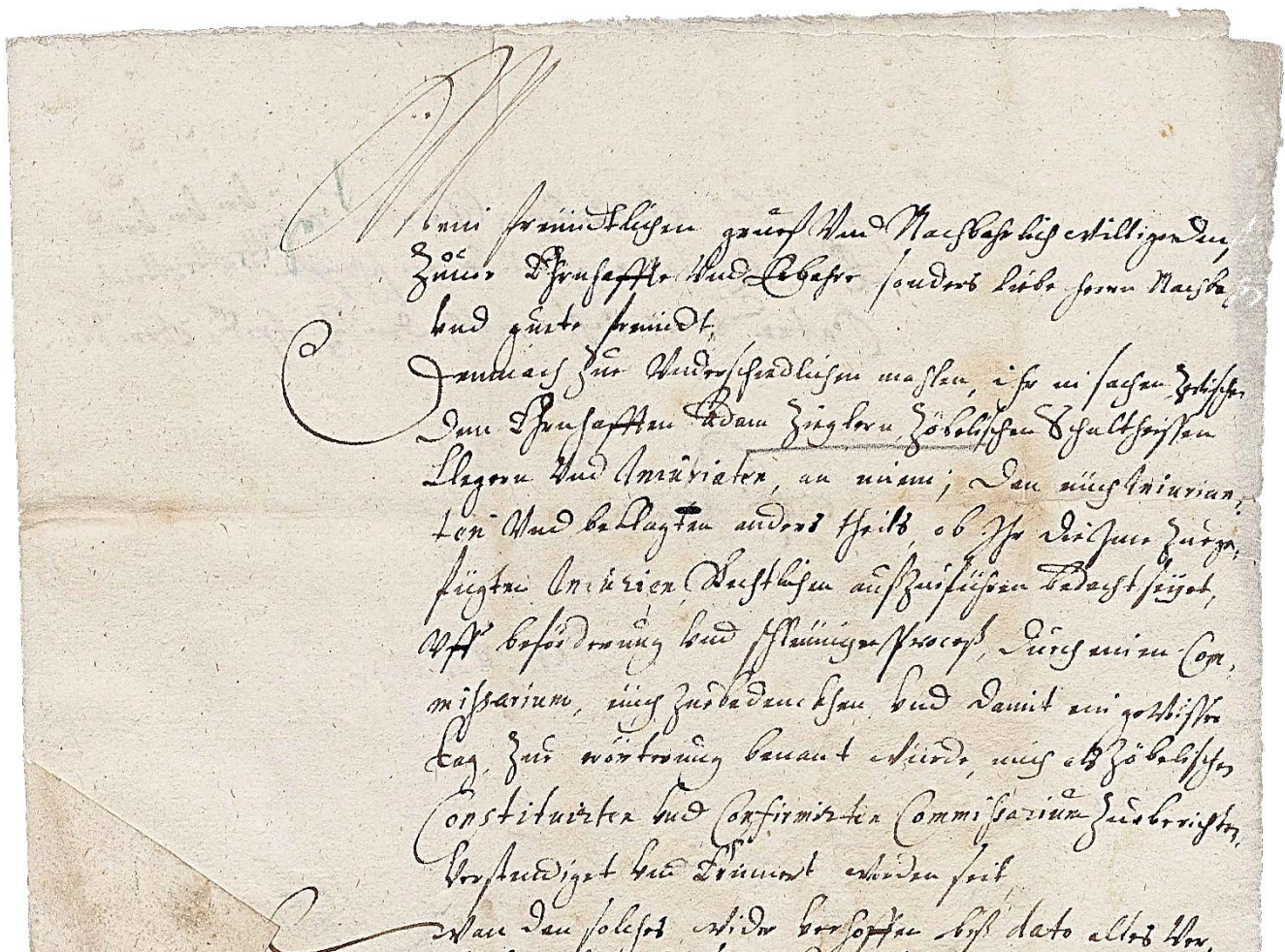
¹⁶ Vermutlich ging es dabei auch um Hieronymus Frieß, der ab 1607 mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist und sogar mit Brandstiftung gedroht hat. Scheinbar wurde er aber von zobelscher Seite geschützt. Im Zuge dieses Verfahrens sind die beiden Schultheißen dann wohl in Streit geraten und der Fall hatte eine Amtsenthebung Zieglers zur Folge. Die Geschichte vom „justizierten“ Hieronymus Frieß ist in den **Segnitzer Geschichten** Nr. 12 ausführlich beschrieben.

Stadt Ochsenfurt, 13. April 1611, Schreiben des Stadtschreibers Nikolaus Ring an den markgräflichen Schultheißen und das Gericht in Segnitz wegen der Adam Zieglerschen Injuriensache. Er bittet nochmals um Benennung eines Kommissars damit die Zeit und der Ort zur Schlichtung der Streitsache bestimmt werden können

Der Ochsenfurter Stadtschreiber Magister Nicolaus Ring schreibt an den Schultheißen und das Gericht von Segnitz. Gegenstand ist ein Rechtsstreit zwischen dem zobelschen Schultheiß Adam Ziegler und den Segnitzer Amtsträgern. Ziegler wirft ihnen Beleidigungen beziehungsweise Ehrverletzungen vor. Die Empfänger hatten bereits mehrfach angekündigt, die Vorwürfe gerichtlich untersuchen zu lassen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte eine Kommission eingesetzt und ein Verhandlungstermin bestimmt werden. Nicolaus Ring war hierfür als Kommissar bestellt und bestätigt worden. Bis zum Zeitpunkt des Schreibens war jedoch nichts geschehen: Das Verfahren hatte weder begonnen noch war eine Lösung erreicht worden. Adam Ziegler wollte die weitere Verzögerung nicht länger hinnehmen. Ring fordert die Segnitzer daher aufgrund eines erhaltenen Befehls auf, sich zu den Beleidigungsvorwürfen zu äußern. Außerdem sollen sie mitteilen, ob sie ihm einen zusätzlichen Beisitzer für die Untersuchung zur Seite stellen wollen. Er warnt, dass andernfalls weitere Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden könnten, die ihrem Ansehen schaden würden. Abschließend verlangt Ring eine schriftliche und verbindliche Antwort, damit die Kommission eingesetzt und das Verfahren endlich durchgeführt werden kann.

Papierurkunde, Unterschrift: Nickolaus Ring Stadtschreiber von Ochsenfurt, papierüberklebtes Siegel der Stadtkanzlei Ochsenfurt

Auch bei diesem Streit ist der Ausgang nicht bekannt und bedürfte weiterer Nachforschungen. Offensichtlich kam es jedoch irgendwann zu einer Einigung. Kesenbrod, Schultheiß von 1594 bis 1616, und Ziegler, Schultheiß von 1601 bis 1622, bekleideten ihre Ämter zumindest zwischen 1601 und 1616 parallel.



Ausschnitt aus dem dreiseitigen Schreiben des Klosterverwalters Rhotwaller an den markgräflichen Schultheißen von Segnitz Hans Kesenbrod.

SU 72

[illegible]

17

Die Schultheißen und das Gericht der Herrschaft Segnitz verkaufen an den Bürger Hans Adam Ziegler¹⁷ die Hälfte der Fähre samt den dazugehörigen großen und kleinen Schelchen. Dieser Verkauf soll für alle Zeiten rechtsgültig sein. Die Verkäufer erklären, dass sie berechtigt sind, ihren Anteil an der Fähre mit allen Rechten und Zugehörungen zu veräußern, und dass keine anderen Ansprüche oder Belastungen darauf liegen. Für die Hälfte der Fähre mit den dazugehörigen Booten und Rechten zahlt Hans Adam Ziegler eine Kaufsumme von 390 Gulden¹⁸ fränkischer Landeswährung. Ein Teil dieser Summe wird durch bestimmte Grundstücke und Weinberge abgesichert beziehungsweise angerechnet. Genannt werden unter anderem ein halber Morgen Weinberg in der „Köderin“ und ein halber Morgen Weinberg in der „Kalten Elsen“. Diese Güter werden dem Gericht als Sicherheit verpfändet, bis die vereinbarten Zahlungen vollständig geleistet sind. Von der Kaufsumme bleiben noch 280 Gulden schuldig. Hans Adam Ziegler verpflichtet sich, diese Schuld samt jährlichen Zinsen von 30 Gulden jeweils zu Bartholomäi (24. August) zu entrichten. Die erste Zahlung beginnt im Jahr 1679. Die jährlichen Zahlungen laufen so lange, bis die gesamte Restschuld getilgt ist. Die letzte Zinszahlung über 10 Gulden wird an Bartholomäi 1688 fällig. Von der Fähre waren jährlich folgende grundherrlichen Abgaben zu leisten: An die hochadelige Herrschaft von Zobel viereinhalb neue Pfennige und an das hiesige Gotteshaus vier Pfund Wachs. Die Fähre wurde damit als erbliches Lehen vergeben und war zinspflichtig.

Die Verkäufer übertragen dem Käufer die Fähre mit allen Rechten, Nutzungen, Vorteilen und Zugehörungen. Ebenso verzichten sie auf alle eigenen Ansprüche daran. Der Käufer soll die Fähre künftig ungehindert besitzen, nutzen und darüber verfügen können. Sollte die Urkunde verloren gehen oder beschädigt werden, bleibt der Vertrag dennoch rechtskräftig. Zu diesem Zweck erhält jede Vertragspartei ein gleichlautendes Exemplar.

Papierurkunde, Unterschriften: Schultheißen, Bürgermeister und das Gericht von Segnitz, Hans Adam Ziegler, papierüberklebtes Siegel des Gerichts Segnitz, Petschaftssiegel von Hans Adam Ziegler

Der „Stickelkrieg“ Segnitz - Marktsteft

U 82

3 März 1763, ein Wieslein am linken Mainufer auf Segnitzer Markung ist zwischen Marktsteft und Segnitz strittig. Die Segnitzer Schultheißen Jakob Wilhelm Flechtner und Johann Kemm beantragen deswegen eine Zeugenvernehmung. Der Notar Bolleider nimmt diese unter Zeugenschaft des Schlachthausinspektors Josef Hermann Riedel und Bürgersohn Pater Metzger aus Kitzingen vor

Bis in die 1730er Jahre besaß Segnitz jenseits des Mains eine Wiese am Marktstefter Ufer. Dort standen zwei Grenzsteine, die nach Auffassung der Gemeinde Segnitz und ihrer Feldgeschworenen seit jeher die Gemarkungsgrenze zu Marktsteft kennzeichneten. Das Grundstück soll bereits seit undenklichen Zeiten im Besitz der Segnitzer gewesen sein. Seine Nutzung stand jährlich abwechselnd einem der beiden Schultheißen zu. Nachdem ein Hochwasser im Jahr 1732 einen Teil der Wiese fortgespült hatte und weitere Überschwemmungen sie in den folgenden Jahren vollständig abgetragen hatten, entstand zwischen Segnitz und Marktsteft ein Streit über den Verlauf der Gemarkungsgrenze. Dieser Konflikt eskalierte regelmäßig bei den Grenzbegehungen der Feldgeschworenen. Segnitz beharrte darauf, dass auch das Gebiet der ehemaligen Wiese zur Segnitzer Gemarkung gehöre. Marktsteft vertrat dagegen die Auffassung, die Grenze verlaufe in der Mitte des Mains. Nachdem der Konflikt bis 1763 noch immer nicht beigelegt werden konnte, beschloss die Gemeinde Segnitz unter Vertretung des markgräflichen Amtsschultheißen Jacob Wilhelm Flechtner¹⁹ und seines zobelschen Kollegen Johann Jacob Kemm²⁰, schließlich den Rechtsweg zu beschreiten. Sie beauftragte den *Kayserlichen Notarius publicus* Joseph Bolleider aus Kitzingen, verschiedene Zeugen zu dieser Sache zu vernehmen. Kitzingen war damals würzburgisch und so

¹⁷ Hans Adam Ziegler (1645-1728), Häcker *Ferch* (Fährmann), Gerichtsseniör, Vierer (Feldgeschworener).

¹⁸ 1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer.

¹⁹ Jakob Wilhelm Flechtner (1730-1778), Ansbachischer Schultheiß von 1761 bis 1772.

²⁰ Johann Jacob Kemm (1692-1770), Zobelscher Schultheiß von 1753 bis 1768.

Im Namen der Allerheiligsten
Dreyeinigkeit Amen

Wir zu vinsten ferner mit jehemalig
sonderlichem ab zu vinsten können, es sein
Jahr Christi unser Herr, und Kayser August,
ein Kaiser, siebenfundert, neun und fünfzig, Indi-
ctione II. bey Herrschens Regierung des Allerhöch-
stlängigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten
Kaisers, und Herrn, Herrn Francisci im Namen des
Röm. Raths, zu allenzeiten, Meistern und Raths, in
Germanien, und zu Jerusalem Königen, Herzogen zu
Lotharingen, und Saar Groß Herzogen zu Toscana,
Herzogen zu calabrien, Genuen, und monferat, in
Vestilien, zu Cassen, Fürsten charleville, Marggra-
ven zu Pont a Mousson, und Comeney, Grafen zu
Provance, vaudemont, landenberg, Fürsten, Daer,
verren, Salin, und Eldon, Fürsten und Mann Sten

konnte man auf die Empfehlung der würzburgfreundlichen Zobel beziehungsweise *auf den Notar des Zobel* zurückgreifen. Bolleider erschien am 3. März 1763 früh um 7 Uhr in Begleitung des *Hochfürstl. Würzburg. Schlachthaus-Inspectorn Joseph Hermann Riedel und des Bürgerssohnes Peter Mezger*, beide ebenfalls aus Kitzingen, als unabhängige Beisitzer auf dem Segnitzer Rathaus. Dort hatten sich bereits beide Amtsschultheißen und das Gericht eingefunden. Geladen waren auch sieben Segnitzer Bürger, die man aufgrund ihres hohen Alters, ihres Bürgerrechts und der Dauer ihrer Ansässigkeit zur Befragung ausgewählt hatte. Vernommen wurden Johann Peter Schwarz, Andreas Freyschlag, Jakob Furkel, Georg Lorenz Billing, Johann Kaspar Lang, Leonhard Furkel und Georg Heinrich Blümlein. Bevor jeder Zeuge *im geheim abgehört* und am Ende zu Stillschweigen verpflichtet werden konnte, wies der Notar auf die Folgen eines Meineids hin und verlas die Eidesformel. Hierauf leisteten die sieben Kandidaten Handgelöbniß und sprachen den Zeugeneid. Dann unterzog Bolleider seine Zeugen einem Verhör mit jeweils neun gleichen Fragen. Die erwartungsgemäß übereinstimmenden Aussagen zeichneten ein durchgehend Segnitz gefärbtes Bild der Sachlage:

- Die Wiese war bereits vor undenklichen Zeiten im Segnitzer Besitz und konnte im jährlichen Wechsel von beiden Schultheißen genutzt werden
- Auf der Wiese standen zwei Grenzsteine und eine große Eiche.
- Einen Stein, der vom Hochwasser herausgeschwemmt wurde, haben Segnitzer und Marktsteft Feldschieder eine Gerte vom Land entfernt ins Wasser gesetzt.
- Die beiden Grenzsteine wurden schon beim Flurgang von 1710 gefunden und beschossen.
- Die Wiese wurde bei jedem Gemarkungsumgang mit *klingendem Spiel* besucht und die Grenze Beschossen, ohne dass von Marktsteft Einspruch eingelegt wurde.
- Die Wiese war 1727 noch vorhanden, nahm aber ständig ab und war 1737 ganz verschwunden. 1736 lagen die Grenzsteine bereits neben dem Wasser, 1737 war nur noch ein abgerissener Stein zu sehen. 1747 wurden die übrigen Steine aber wegen *Hellung* des Wassers noch immer gesehen.
- Auch nach der Abflößung wurde die Wiese bei jedem Markungsumgang besucht, die Steine unter Wasser geprüft und bei *klingendem Spiel* beschossen.
- Nach Aussage eines der Zeugen haben die Steft und Segnitzer bei einem Wiesenbesuch sogar Freundschaft getrunken.
- Einige Zeugen wollten sogar von ihrem Vater, vom Großvater oder von *uralten Leuten* erfahren haben, dass die Wiese schon immer zur Segnitzer Gemarkung gehört hat und auch versteint war. Andere gaben an, die Wiese und die Steine selbst gesehen zu haben. Auch wurde der gemeinsame Steinsatz Segnitzer und Marktsteft Feldgeschworener beobachtet.

Am Ende hat Joseph Bolleider *die Aussagen, wie sie aus deren Mund gefallen, getreulich protocolliret* unterzeichnet und mit seinem Notariatssigel abgeschlossen.

Papierurkunde, Papierdrucksiegel des kaiserlichen Notars Joseph Bolleider.

Der Grenzstreit zwischen Segnitz und Marktsteft dauerte mindestens bis in die 1780er Jahre, dann wurde es allmählich ruhig an der Segnitz/Marktsteft Grenze. Der „Stickelkrieg“ ist in Nr. 26 der **Segnitzer Geschichten** ausführlich beschrieben.

Der Synagogenverkauf – ein Deal?

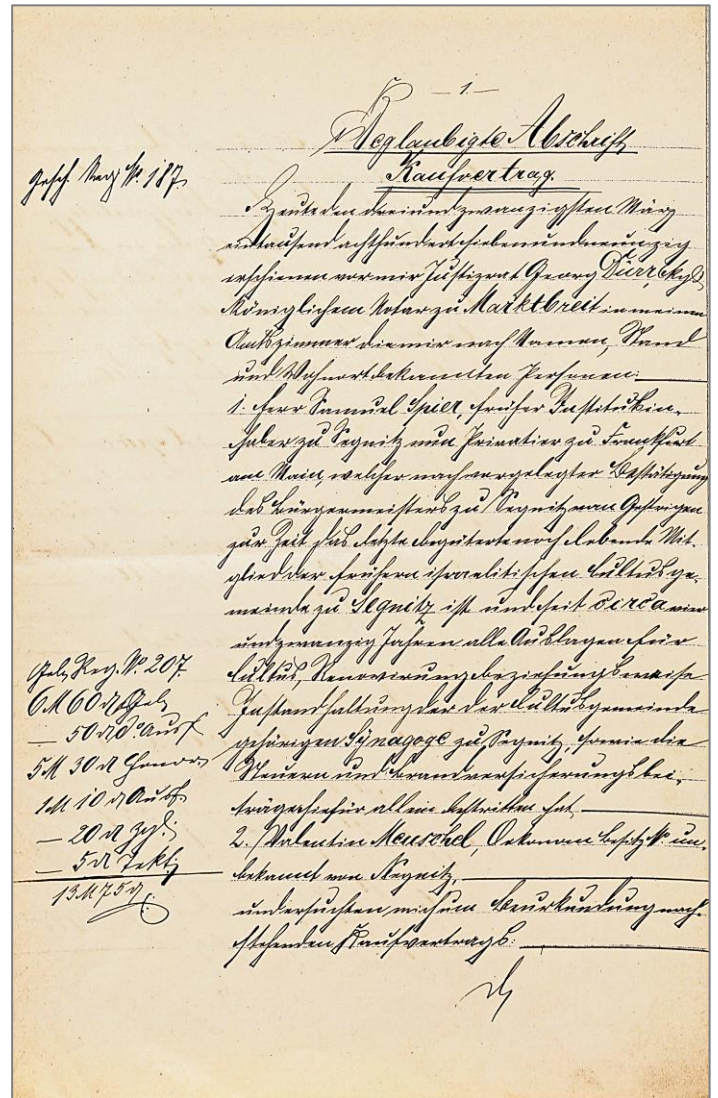
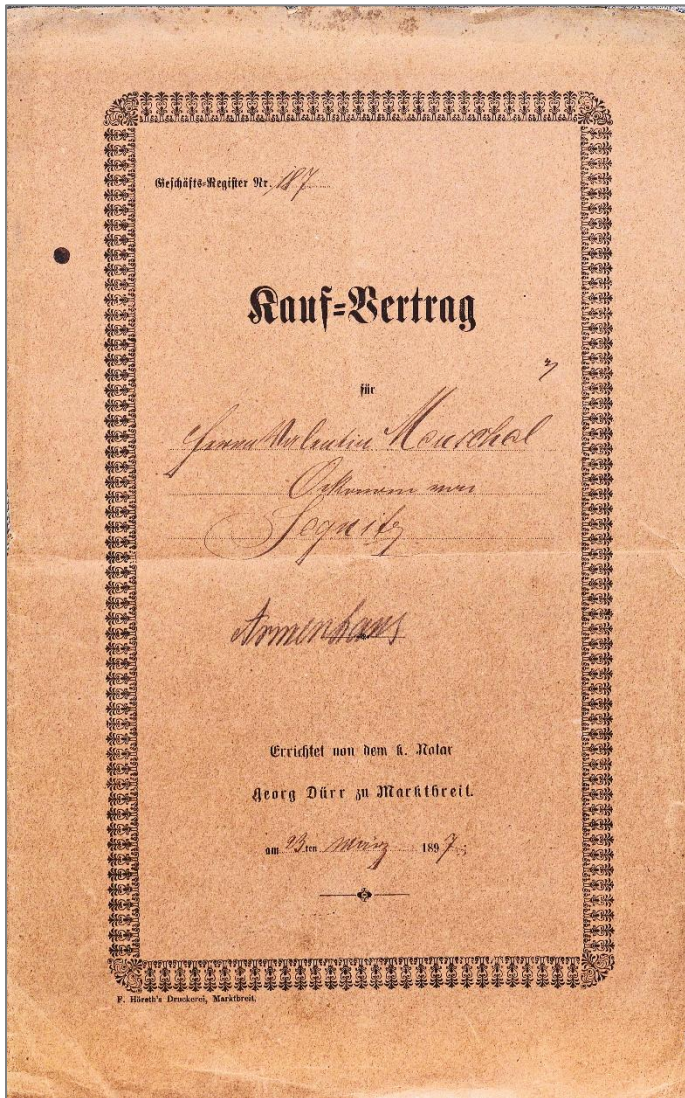
SU 98

Marktbreit 23. März 1897, Kaufvertrag über die Synagoge, Haus-Nr. 68 zwischen der ehemaligen israelitischen Kultusgemeinde Segnitz, vertreten durch Samuel Spier²¹ als Verkäufer, und Valentin Meuschel als Käufer

Das Haus Nr. 68 in der heutigen Linsengasse 14 diente von 1786 bis 1882 als Versammlungsort der einst zahlreichen jüdischen Kultusgemeinde von Segnitz. Nachdem der jüdischen Bevölkerung ab 1860 schritt-

²¹ Samuel Spier (1838-1903), Lehrer, später Eigentümer des Brüsselschen Instituts, Mitbegründer der deutschen Sozialdemokratie.

weise größere Freiheiten eingeräumt worden waren, verlegten die meisten Geschäftsleute ihren Wohn- und Geschäftssitz an günstigere Standorte und verließen den Ort. Mit der Schließung der Brüsselschen Handelsschule im Jahr 1881 endete auch die Geschichte der jüdischen Kultusgemeinde in Segnitz. Samuel Spier, der letzte Direktor des Brüsselschen Instituts und zugleich das letzte Mitglied der Kultusgemeinde, verkaufte in den folgenden Jahren alle fünf Gebäude des Internats. Im Jahr 1897 veräußerte er schließlich auch die ehemalige Synagoge, für die er bis dahin alle Abgaben bezahlt hat. Laut einer notariellen Urkunde des Justizars Georg Dürr in Marktbreit vom 23. März 1897 ging das Anwesen mit der Plannummer 75 und einer Grundstücksfläche von sieben Zehntel Ar für 660 Mark an den Ökonomen Valentin Meuschel über. An Notarkosten musste Meuschel 13 Mark und 75 Pfennige bezahlen.



Titelseite und erste Seite der Urkunde Nr. 187 des königlichen Notars Georg Dürr vom 23. März 1897

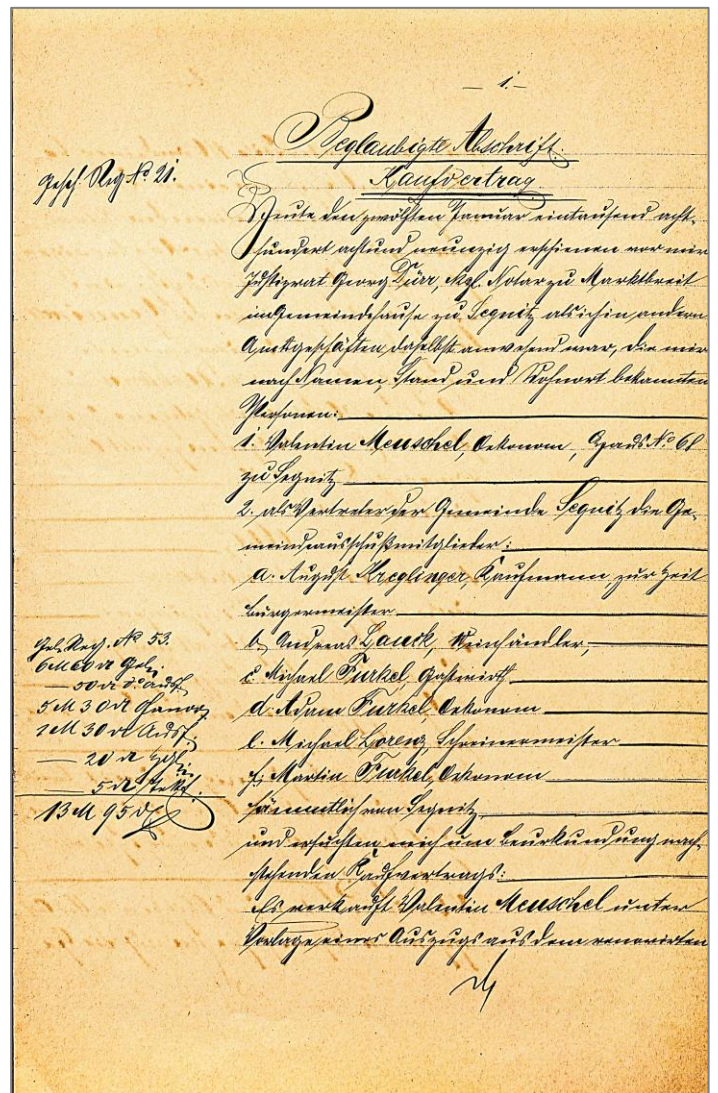
SU 99

Marktbreit 12. Januar 1898, Kaufvertrag über die ehemalige Synagoge, Haus-Nr. 68 zwischen Valentin Meuschel als Verkäufer und der Gemeinde Segnitz als Käufer

Zehn Monate später erschienen Valentin Meuschel, Bürgermeister August Kreglinger und einige Gemeinderäte vor dem königlichen Notar Georg Dürr in Marktbreit und ließen den Verkauf der ehemaligen Synagoge für 660 Mark an die Gemeinde Segnitz verbriefen. Die Notariatskosten betrugen 13 Mark und 95 Pfennige.

Hier stellt sich nun die Frage, warum Spier das Haus nicht gleich an die Gemeinde verkauft hatte. Möglicherweise war sein Verhältnis zur Gemeinde Segnitz belastet, sodass er ihr das Gebäude vorenthalten

Ab 1920 diente das Gebäude als Dienstwohnung für den Gemeindediener Heinrich Bischoff und weiteren Familien als Sozialwohnung. Später gelangte das Gebäude dann in Privatbesitz und wurde im Jahr 1979 gründlich aus- und umgebaut. In seinem Buch „Steinerne Zeugen jüdischen Lebens in Bayern“ schrieb der Autor Israel Schwier im Jahr 1988 über die Segnitzer Synagoge unter anderem *Das Bauwerk der ehemaligen Synagoge [Linsengasse 14] existiert heute noch, wenn auch umgebaut. Es befindet sich in Privatbesitz und wird als Wohnhaus genutzt. Die Mikwe im Keller wurde zugeschüttet. Besonderheiten: Bausubstanz (bes. im Obergeschoß) noch fast im Original erhalten; Originaltüren und -fenster vorhanden; Spuren der Mesusa an der kleinen Tür (Nebentür mit Hochwassermarken).*



22

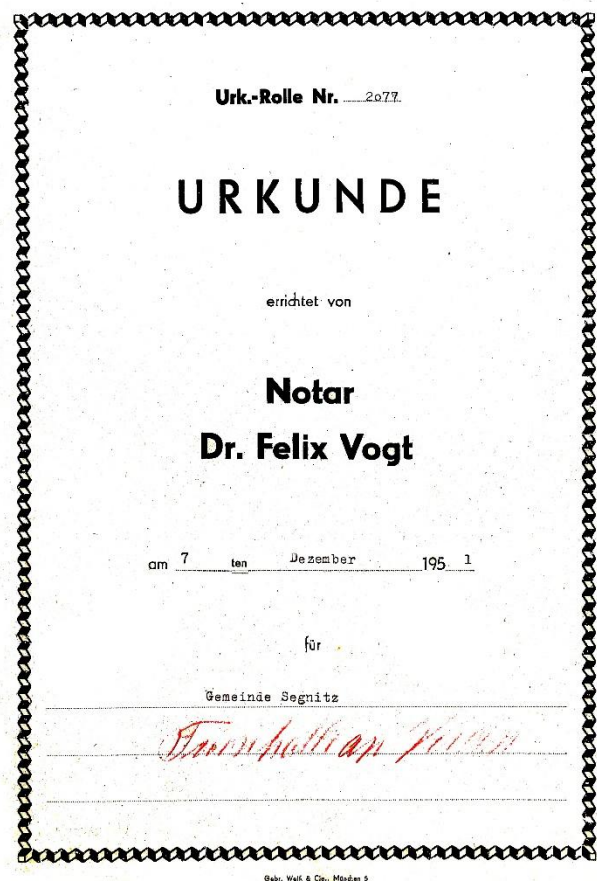
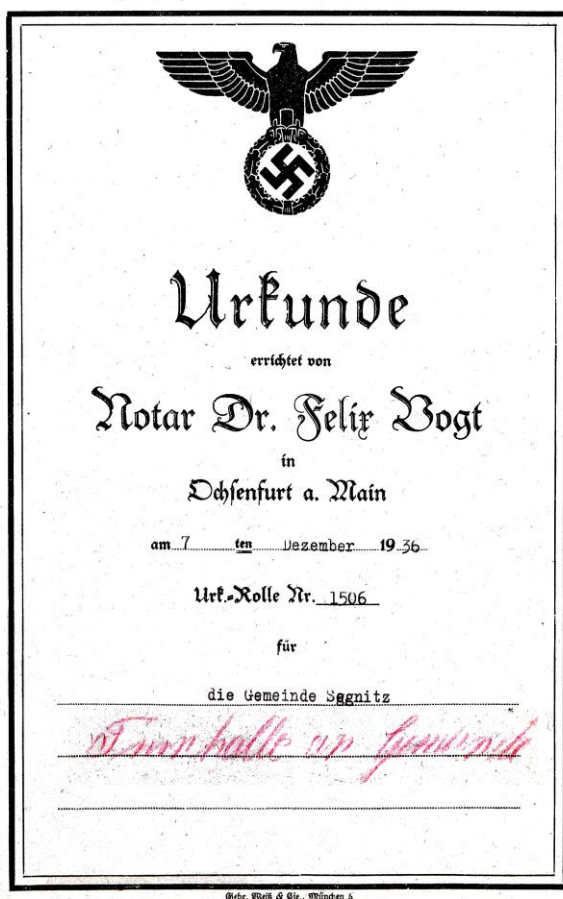
Der Turnhallenverkauf – eine Win-win-Lösung

SU 110

Segnitz 7. Dezember 1936, der Turnverein Segnitz verkauft seine Turnhalle an die Gemeinde

Der Turnverein Segnitz hatte in den Jahren 1928/29 eine Turnhalle errichtet – allerdings zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Schon bald machte sich auch im Verein die Weltwirtschaftskrise mit Arbeitslosigkeit und Geldnot bemerkbar. Auf der Turnhalle lasteten noch Schulden in Höhe von rund 10.000 Mark. Gleichzeitig konnten sich viele Mitglieder den Vereinsbeitrag nicht mehr leisten und traten aus dem Verein aus. Die Vorstände Hans Kachelrieß²², Christian Brodewolf²³ und Martin Beuther²⁴ hatten daher in den folgenden Jahren wenig Freude an dem Neubau. Stattdessen mussten sie sich vor allem um den Abbau der Schulden und den Fortbestand des Vereins kümmern.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1933 griff der Staat zunehmend in die Erziehung der Kinder ein und ordnete auch in Segnitz die Einrichtung eines Kindergartens an. Die schwierige finanzielle Lage des Turnvereins kam der Gemeinde dabei gelegen, indem sie die Halle kaufte. Der Turnverein musste nun seine Halle mit dem Kindergarten teilen und war fortan Mieter im eigenen Haus.



Die Titelseiten der Urkunden des Notars Dr. Felix Vogt Nr. 1506 vom 7. Dezember 1936 und Nr. 2077 vom 7. Dezember 1951

Mit Kaufvertrag vom 7. Dezember 1936 verkaufte der Turnverein Segnitz, vertreten durch seinen Vorsitzenden Martin Beuther, die Turnhalle einschließlich des Turnplatzes an die Gemeinde Segnitz, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Stinzing. Das Grundstück umfasste eine Fläche von 0,071 Hektar. Bestandteil des Verkaufs waren außerdem das vorhandene Wirtschaftsinventar, das Zubehör sowie sämtliche Turngeräte.

²² Hans Kachelrieß, Vereinsvorstand 1923 bis 1928.

²³ Christian Brodewolf, Vereinsvorstand 1928 bis 1933.

²⁴ Martin Beuther, Vereinsvorstand 1933 bis 1937, 1948 bis 1950 und 1951 bis 1953.

Der Kaufpreis betrug 8.080,53 Goldmark. Er wurde vollständig durch die Übernahme, beziehungsweise Verrechnung bestehender Schulden beglichen:

- 4.425 Goldmark gegenüber den Erben Heinrich Rockstrohs (Bürgerbräu Kitzingen) einschließlich rückständiger Zinsen,
- 1.727,03 Reichsmark gegenüber der Deutschen Turnerschaft,
- 228,50 Reichsmark gegenüber Zimmermeister Hans Schober,
- 1.700 Goldmark durch Verrechnung mit einer gleich hohen Forderung der Gemeinde.

Die Gemeinde erhielt das Eigentum an der Turnhalle und an den Geräten. Dem Turnverein blieb jedoch, solange er besteht, das Recht, die Turnhalle, das Wirtschaftsinventar und die Turngeräte jederzeit zu benutzen. Dafür musste er jährlich 150 Reichsmark an die Gemeinde zahlen, erstmals am 1. Januar 1937. Für den Fall eines späteren Verkaufs räumte die Gemeinde dem Turnverein ein Vorkaufsrecht am Grundstück samt Inventar und Zubehör ein. Der Eigentumswechsel wurde 1938 in das Grundbuch eingetragen und dem Vertrag entsprechend amtlich bestätigt.

Lange konnte in der Turnhalle allerdings nicht mehr geturnt werden. Die Turnhalle diente im Krieg nämlich als Depot für ausgelagertes Kriegsmaterial des Giebelstädter Flugplatzes und anschließend als Flüchtlingsunterkunft. Ab 1948 durfte der Kindergarten, der bisher im Gasthaus Anker untergebracht war, wieder einziehen, bis sich der Turnverein am 7. Dezember 1951 sein Haus zurückkaufen konnte. Der Kindergarten hatte mittlerweile in einer Baracke der Düsseldorfer Siedlung²⁵ ein neues Zuhause gefunden.

SU 114

Segnitz 7. Dezember 1951. die Gemeinde verkauft die Turnhalle an den Turnverein Segnitz

Der Kaufvertrag vom 7. Dezember 1951 regelte die Rückgabe der Turnhalle mit Turnplatz durch die Gemeinde Segnitz, vertreten durch Bürgermeister Konrad Schlegelmilch²⁶, an den Turnverein Segnitz, vertreten durch Martin Beuther. *Die Gemeinde hatte die Halle während der NS-Zeit übernommen, als sie dem Verein entzogen und für parteipolitische Zwecke genutzt wurde*, heißt es in der Notariatsurkunde. Der Rückverkauf galt daher als Wiedergutmachung, beziehungsweise als Rückerstattung.

Der Kaufpreis betrug 2.500 DM. Davon waren 1.800 DM bereits bezahlt; die restlichen 700 DM wurden später nach vereinbarten Bedingungen gezahlt. Das Grundstück umfasste 0,071 Hektar. Der Turnverein übernahm sofort Besitz, Nutzen, Lasten und Risiken, wurde aber erst durch die Grundbucheintragung Eigentümer.

Die Schule erhielt ein dauerhaftes Recht, in der Halle Sportunterricht abzuhalten. Auch der Kindergarten und die Gemeindeverwaltung durften sie unter bestimmten Bedingungen nutzen. Die Gemeinde zahlte dem Verein jährlich 50 DM als Zuschuss zu den Reinigungskosten. Die Außenfläche stand als öffentlicher Spiel- und Turnplatz zur Verfügung.

Bald genügte die Sportstätte aber nicht mehr den Anforderungen der Zeit und so baute sich der TV Segnitz in den Jahren 1961/62 eine neue Halle in der Jahnstraße. Die alte Turnhalle an der Sulzfelder Straße wurde an die Firma Hans Hoffmann verkauft und als Werkstatt zur Kunststeinherstellung genutzt. 1996 wurde es zu einem Wohnhaus umgenutzt und dient somit seitdem privaten Wohnzwecken

Herausgeber: BISCHOFF Norbert, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Text: BISCHOFF Norbert nach Transkription durch Fritz MÄGERLEIN und Übertragung mit Künstlicher Intelligenz (ChatGPT) in modernes oder zumindest sinngemäßes Deutsch.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz/Segnitzer Urkunden.

BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 12, 20, 26, 30, 40, 93

Bildquellen: Scans der Urkundenoriginale.

²⁵ Barackensiedlung, die ursprünglich als Unterkunft für ausgebombte Bürger der Stadt Düsseldorf diente.

²⁶ Konrad Schlegelmilch, Bürgermeister von 1948 bis 1966.